

Gemeinde Staig  
Alb-Donau-Kreis

Hallenordnung  
für die  
Gemeindehalle Staig

I.  
Allgemeines

§ 1

Die Gemeindehalle Staig ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient in erster Linie dem Schulunterricht in Leistungsübungen und dem Übungsbetrieb der sporttreibenden Vereine, daneben aber in vertretbarem Rahmen auch Sport- und sonstigen Veranstaltungen.  
Die Halle mit den zugehörigen Einrichtungen und Geräten ist pfleglich und schonend zu behandeln. Sauberkeit und Ordnung werden als selbstverständlich vorausgesetzt.  
Mit dem Betreten der Räumlichkeiten unterwirft sich der Benutzer dieser Hallenordnung.

§ 2

Die Benutzung der Halle richtet sich nach den im Belegungsplan festgelegten Zeiten. Ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. Sollten sonstige örtliche Vereine im Hinblick auf eine größere Veranstaltung Übungsabende benötigen, so ist dies zu berücksichtigen, sofern der Übungsabend zur normalen Belegungszeit nicht möglich ist.

§ 3

Zum Turnbetrieb dürfen nur Turnschuhe benützt werden. Die Duschräume dürfen nur barfuß oder in Turnschuhen betreten werden. Ein Überwechseln vom Freien in das Spiel- oder Übungsfeld der Halle mit denselben Schuhen ist verboten.

§ 4

In der Halle, den Umkleideräumen und in den Duschräumen darf während des Sportbetriebs nicht geraucht werden.

§ 5

Die Schlüssel für die Halle befinden sich für den Schulbetrieb beim Rektor der Hauptschule und beim Hausmeister; für den Vereinsbetrieb beim Gaststättenpächter. Der jeweils zuständige Hausmeister öffnet und schließt die Halle. Schlüssel an Dritte werden nur in besonderen Ausnahmefällen ausgegeben.

§ 6

Die Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Der Lehrer bzw. Übungsleiter ist verpflichtet, die Geräte vor der Benutzung auf ihre Brauchbarkeit oder Sicherheit zu prüfen. Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden und im Hallentagebuch zu vermerken.  
Die Geräte sind unter Anleitung des Lehrers bzw. Übungsleiters aufzubauen und nach Benutzung wieder ordnungsgemäß abzubauen und unterzubringen. Dabei ist auf größte Schonung des Fußbodens, der Halleneinrichtung und der Geräte zu achten. Matten und Geräte dürfen nicht geschleift werden.  
Der die Halle teilende Trennvorhang darf nur bedient werden, wenn sich keine Personen in der Halle befinden.  
Die Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

§ 7

Erlaubt sind nur für die Halle geeignete Ballspiele. Hallenhokey, Schlagball, Schleuderball u. ä., für die Halle nicht geeignete Ballspiele sind untersagt. Fußballtraining ist, nur unter Verwendung von dazu geeigneten Schuhen und Bällen, erlaubt.  
Sollte sich das Fußballtraining nicht in geordneten Bahnen halten, so ist mit einer Überprüfung der Zulassung für diese Sportart zu rechnen.  
Bei den für die Halle geeigneten Ballspielen sowie beim Konditionstraining hat der Lehrer bzw. der Übungsleiter den Ball nach Beendigung sofort einzuziehen. Gewichtheben und Hantelübungen sind in der Halle nur mit geeignetem Bodenschutz erlaubt.

§ 8

Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

II.  
Unterricht der Schulen

§ 9

Die Schulen dürfen die Halle nur unter Leitung und Aufsicht eines Lehrers betreten und benutzen. Der Lehrer ist für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich. Er darf die Halle erst nach den Schülern verlassen; die Halle muß vorher ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Der verantwortliche Lehrer hat sich in das aufgelegte Tagebuch der Hauptschule einzutragen.

III.  
Übungsbetrieb der Vereine

§ 10

Die Vereine haben der Gemeindeverwaltung die verantwortlichen Übungsleiter zu benennen. Der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich. Er hat die Halle als erster zu betreten und als letzter zu verlassen, nachdem sie ordnungsgemäß aufgeräumt wurde. Ohne Übungsleiter darf die Halle nicht betreten werden. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, daß sämtliche Räumlichkeiten der Halle zu der im Belegungsplan festgesetzten Zeit verlassen sind. Verläßt der Verein die Halle vor Ablauf dieser Zeit, ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Der Übungsleiter hat sich in das aufgelegte Tagebuch einzutragen. Der Übungsbetrieb endet um 22.00 Uhr. Die Halle wird um 22.30 Uhr geschlossen.

IV.  
Veranstaltungen

§ 11

Sport- und sonstige Veranstaltungen bedürfen einer besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Diese ist mindestens 10 Tage vorher zu beantragen. Der Antrag muß neben Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung auch den verantwortlichen Veranstalter enthalten. Die Erlaubnis umfaßt bei Sportveranstaltungen auch die Benützung der festen und losen Geräte und sonstigen Einrichtungen. Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Mit auswärtigen Veranstaltern wird grundsätzlich ein Mietvertrag abgeschlossen. Alle Veranstaltungen unterliegen eines Kostenbeitrags (Reinigung, Heizung, Abnutzung) entsprechend einem Gemeinderatsbeschluß.

§ 12

Bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen haben Veranstalter und Besucher den eigentlichen Zweck der Halle, Sport- und Übungsstätte zu sein, besonders zu beachten. Aus diesem Grund kann insbesondere nicht gestattet werden:

1. Einbringen und Aufbauen von Gegenständen, die durch ihre Beschaffenheit oder ihr Gewicht den Hallenboden beschädigen können.
2. Einbringen und Aufbauen von Gegenständen, die außerhalb der bestehenden Vorrichtungen im Boden verankert werden sollen.
3. Betreten der Halle mit Schuhwerk, das den Boden gefährdet (Nagelschuhe, Pfennigabsätze u.ä.).
4. Brennende Zigarettenstummel und dergl. auf den Fußboden zu werfen oder dort zu zertreten.
5. Das Betreten der Umkleide- und Duschräume.

Bei Bewirtung hat der Veranstalter besonders auf Ordnung zu achten. Schunkeln auf Stühlen und Tischen ist verboten.

§ 13

Sport- und sonstige Veranstaltungen müssen spätestens um 24.00 Uhr beendet sein, wenn am folgenden Tag allgemeiner Schultag ist.

§ 14

Bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen sind die vom Gemeinderat festgesetzten Unkostenbeiträge zu entrichten. Wird ein Mietvertrag abgeschlossen, so ist die vom Gemeinderat festgesetzte Miete im voraus zu zahlen.

V.  
Schlußbestimmungen

§ 15

Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer haftet

- a) für alle Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörigen und anderen Personen sowie Dritten, denen sie den Zutritt gestatten, aus der Benutzung der Halle entstehen,
- b) für alle Sachschäden, die von Personen im Sinne von Buchstabe a) während der Benutzung an der Halle und ihren Einrichtungen verursacht werden. Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer hat das Recht, im Rahmen seiner Veranstaltung Personen, welche die Ordnung und Sicherheit gefährden oder gegen sonstige Bestimmungen der Hallenordnung verstoßen, aus der Halle zu verweisen. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 16

Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Benutzer, welche die Ordnung und Sicherheit gefährden oder gegen sonstige Bestimmungen der Hallenordnung verstoßen, können vom Hausmeister aus der Halle verwiesen werden. Die Gemeinde kann daneben ein befristetes oder dauerndes Benutzungsverbot gegen den Störer aussprechen.

Dem Hausmeister sind Beschädigungen am Gebäude und seinen Einrichtungen sowie an Geräten spätestens nach Schluß des Unterrichts, Übungsbetriebs oder der Veranstaltung vom verantwortlichen Lehrer, Übungsleiter oder Veranstalter unter Angabe des Schädigers zu melden.

Beschädigungen werden ausschließlich von der Gemeinde behoben. Die Schadensersatzpflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 17

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 18

Die Beauftragten der Gemeinde haben jederzeit Zutritt zu der Halle. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Anregungen und Beschwerden können beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 19

Diese Hallenordnung tritt ab sofort in Kraft.

7901 Staig, den 15. Juli 1977

Nothelfer  
Bürgermeister